

# Schenkung an Kind: So vermeiden Sie Streit mit Erben

**Geld** Ich (w, 72, verwitwet) habe zwei Kinder. Ich möchte meiner jüngeren Tochter 50'000 Franken für den Kauf ihrer Wohnung schenken. Mit meiner zweiten Tochter habe ich seit langem keinen Kontakt. Was muss ich bei der Schenkung beachten, damit es später keinen Streit gibt?

Jede Person ist frei, zu Lebzeiten über ihr Vermögen zu verfügen. So sind auch Schenkungen grundsätzlich zulässig, sei dies an Nachkommen oder an weitere Personen. Es gibt jedoch verschiedene Aspekte, welche im Rahmen einer Schenkung an Nachkommen zu beachten sind, um später ungewollte Überraschungen zu vermeiden.

## Pflichtteile müssen beachtet werden

Erbrechtlich sind Schenkungen an Nachkommen nach dem Ableben des Schenkers im Rahmen der Erbteilung auszugleichen. Dies bedeutet, dass sich dasjenige Kind, welches eine Schenkung erhalten hat, diese Schenkung im Nachlass des Schenkers anrechnen lassen muss. Bei einer Schenkung eines Geldbetrages ist der volle Betrag auszugleichen.

Die Ausgleichspflicht gilt von Gesetzes wegen immer dann, wenn nichts anderes geregelt wurde. Es ist jedoch möglich, durch eine explizite Anordnung die Ausgleichspflicht abweichend vom Gesetz festzulegen. So kann die Höhe des Ausgleichsbetrages festgelegt werden oder die Schenkung kann vollständig

## Kurzantwort

Es gibt verschiedene Aspekte, die bei einer Schenkung an Nachkommen zu beachten sind, um später Streit zu vermeiden. Erbrechtlich sind Schenkungen an Nachkommen nach dem Ableben des Schenkers im Rahmen der Erbteilung auszugleichen. In jedem Fall ist der Pflichtteil der übrigen Erben zu beachten. *(heb)*

von der Ausgleichung ausgenommen werden. Diese Regelung der Ausgleichung sollte aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen. Vorbehalten bleibt jedoch immer der Schutz der Pflichtteile der anderen Nachkommen. Dies bedeutet, dass durch die Ausnahme von der Ausgleichung der Pflichtteil der anderen Nachkommen nicht beeinträchtigt werden darf.

Weiter können Schenkungen an Nachkommen dann problematisch sein, wenn bereits ein Erbvertrag besteht und in diesem Erbvertrag nicht explizit geregelt ist, dass Schenkungen trotz Abschluss des Erbvertrages weiterhin erlaubt sind. Enthält der Erbvertrag keine solche Regelung, können Schenkungen an Nachkommen im Todesfall angefochten werden, wenn diese im Widerspruch zum Erbvertrag stehen.

Es ist daher zu empfehlen, im Erbvertrag zu regeln, ob Schenkungen vorgenommen werden dürfen oder nicht.

## Einfluss auf Ergänzungsleistungen

Eine weitere Problematik bei Schenkungen an Nachkommen kann sich in Bezug auf die Ergänzungsleistungen ergeben, die die Schenkende eventuell später beantragen möchte. Wird ein Antrag auf Ergänzungsleistungen gestellt, berücksichtigt die Behörde, ob vorgängig freiwillig auf Vermögen verzichtet wurde. Dies ist im Falle einer Schenkung zu bejahen. Die Berücksichtigung des Vermögensverzichts durch die Behörde unterliegt keiner Verjährung. Das anrechenbare Vermögen, auf welches verzichtet wurde, wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung lediglich um

10'000 Franken pro Jahr reduziert. Es ist daher vor Ausrichtung einer Schenkung an die Nachkommen im Detail zu prüfen, ob dadurch aus Sicht der Ergänzungsleistungen ein Problem entstehen könnte.



**Fiona Gedon**

Rechtsanwältin, M.A. HSG, Voser Rechtsanwälte KIG Baden;  
www.voser.ch

## Suchen Sie Rat?

**Schreiben Sie an:** Ratgeber LZ,  
Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.  
**E-Mail:** ratgeber@luzernerzeitung.ch  
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.

**Lesen Sie alle unsere Beiträge auf**  
[www.luzernerzeitung.ch/ratgeber](http://www.luzernerzeitung.ch/ratgeber)